

Psychosoziale Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen – eine Chance für die Justiz -

Die Justiz hat sich beim *persönlichen* Umgang mit Zeuginnen und Zeugen, insbesondere mit den Verletzten, seit jeher schwer getan. Der Zeuge war ein Beweismittel, das sich der Justiz zum Zwecke der Sachaufklärung zur Verfügung stellen musste – und damit basta. Die Zeugenpflichten standen ganz im Vordergrund. Bei den Verletzten kommt hinzu, dass sie allen Grund haben könnten, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Schon das genügte, um sich gerade diesen Zeugen mit besonderer Vorsicht zu nähern, sichtbar bis in die Körpersprache hinein. Ich weiß noch gut, wie ich in meiner Assessorenzeit von meinem damaligen Strafkammervorsitzenden zurückgepiffen wurde, als ich zaghaft einen etwas weniger rigiden Umgang mit einer solchen Zeugin anmahnte. „Die Hauptverhandlung ist keine Humanitätsveranstaltung“, hieß es. Recht hatte er. Aber muss man gleichwohl mit verletzten Zeugen so umgehen?

Es kommt nicht ganz von ungefähr hinzu, dass die vom BGH in seiner grundlegenden Entscheidung zu den Anforderungen an psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten¹ entwickelte sog. „Nullhypothese“ von manchen Juristen und Psychologen auch heute noch, wie ich vor einigen Monaten auf einer Fortbildungsveranstaltung für Psychologen und Strafrichter erfahren durfte, so verstanden wird, als müsse man zunächst davon ausgehen, der zu begutachtende Zeuge lüge und müsse gewissermaßen den Gutachter im Laufe der Untersuchung erst von der Glaubhaftigkeit seiner Aussage überzeugen.

Mit dem Aufkommen der Opferrechtsdiskussion in den 1980er Jahren wurde man sich erstmal wieder der Zeugenrechte im Allgemeinen und der Verletztenrechte im Besonderen bewusst. Verletzte von Straftaten sind seit dem Opferschutzgesetz vom

¹ BGHSt 45/164 ff

18.12.1986², dem Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998³ und dem 1. Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004⁴ - um nur die wichtigsten zu nennen – nach und nach aus ihrer passiven Rolle herausgetreten und zu selbständigen Verfahrenssubjekten geworden. Aus dem Kreis, in dessen Zentrum der Angeklagte stand, ist – um im Bild zu bleiben – eine Ellipse mit zwei Brennpunkten geworden, ohne dass dadurch die zentrale Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten beeinträchtigt worden wäre. Vielmehr wurde nur dem Tatopfer eine verfahrensgemessene prozessuale Stellung eingeräumt. Am 1. Oktober dieses Jahres wird als bislang letztes Gesetz in dieser Reihe das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29.07.2009⁵ in Kraft treten. Es enthält in § 406 h Satz 1 Nr.5 StPO erstmals in der neueren Rechtsgeschichte den Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung für verletzte Zeugen, mit der wir uns heute näher beschäftigen wollen. In unserem Nachbarland Österreich ist diese Möglichkeit schon seit dem 1.1.2006 in einem deutlich größeren Umfang gegeben. Dazu will ich später noch etwas sagen.

„Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht allein zu lassen“. So lautet der Titel eines Arbeitspapiers der Landesstiftung Baden-Württemberg zur Zeugenbegleitung von Kindern, vor allem in Verfahren wegen Sexualdelikten. Und, so möchte ich hinzufügen, auch Erwachsene sollten zumindest in diesen Fällen nicht allein gelassen werden; die vergewaltigte junge Frau bedarf in der Regel der gleichen Fürsorge. Der unbestrittenen prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts liegen zunächst einmal humanitäre Aspekte zugrunde. Sie ergeben sich aus einer aus dem Rechtsstaatsprinzip erwachsenen Nebenpflicht, die in der allgemeinen Rechtspflicht, das Verfahren justizförmig, pfleglich und zweckvoll zu gestalten,⁶ näher konkretisiert wird. „Dazu gehören“ auch „z.B. die Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten und der mögliche Persönlichkeitsschutz“.⁷

So weit, so gut. So ungefähr hieß es dem Sinne nach auch in den Kommentierungen zum Zeitpunkt meines Eintritts in die baden-württembergische Justiz vor nunmehr über 45 Jahren. Zeugenbegleitung, geschweige denn Prozessbegleitung, war

² BGBl. I 1986/2496 ff

³ BGBl. I 1998/ 820 ff

⁴ BGBl. I 2004/ 2198 ff

⁵ BGBl. I 2009/ 2280 ff

⁶ Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 51. Aufl. 2008, Einleitung Rdnr. 155 ff.

⁷ Meyer-Goßner, a.a.O. Rdnr. 156

damals völlig unbekannt; diese Wörter gab es zu dieser Zeit noch gar nicht. Dementsprechend verkamen die Zeugen auch mehr und mehr zum reinen Beweismittel; die dahinter stehende Person war, abgesehen von der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage, uninteressant. Lassen wir jedoch einmal den humanitären und fürsorglichen Aspekt zugunsten des verletzten Zeugen beiseite und fragen uns sehr egoistisch und ganz aus justizieller Sicht ganz einfach: Welche Vorteile ergeben sich aus einer Zeugen- oder Prozessbegleitung für die Strafjustiz? Das ist die Frage nach dem Mehrwert, den eine etwaige gesetzliche Regelung der Prozessbegleitung gegenüber dem bisherigen Zustand haben müsste. Das jedenfalls war zu Recht die Standardfrage des Bundesjustizministeriums und des BMFSFJ, als wir uns um die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung bemühten. Auf diesen Mehrwert will ich zwar an dieser Stelle noch nicht näher eingehen. Ich erwähne ihn aber jetzt schon, weil er im Nachfolgenden stets unausgesprochen im Hinterkopf mitgedacht werden muss und er sich wie ein roter Faden durch alle Überlegungen zieht. In unserem Fall ergibt sich der Mehrwert in erster Linie aus der Beantwortung der Frage, ob sich die Wahrheitsermittlung, die vornehmste Aufgabe eines Gerichts, durch Prozessbegleitung verbessern lässt.

Im Folgenden will ich mich drei Komplexen zuwenden:

- Was ist Prozessbegleitung?
- Welche Belastungen der Opferzeugen können dadurch minimiert werden?
- Wie wirkt sich Prozessbegleitung aus? Die Frage nach dem Mehrwert.

1. Was ist Prozessbegleitung?

Im Gefolge der Opferschutzdiskussion zu Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde immer dringender die Forderung erhoben, Mittel und Wege zu finden, um Opferzeugen vor sekundärer Viktimisierung durch gerichtliche Instanzen zu schützen. Aus diesen Überlegungen erwuchsen in der Regie zahlreicher privater Träger – Weißer Ring, Bewährungs- und Straffälligenhilfevereine, Beratungsstellen - vielgestaltige Formen der Begleitung von Opferzeugen. Sie reichen von der sog. Gerichtsbegleitung, die nur den Gang zum Gericht umfasst und an der Türe des Gerichtssaales endet, über die Zeugenbegleitung, die die Betreuung am Vernehmungstag und auch während der Vernehmung umfasst (Person des Vertrauens), bis hin zur umfassenden Prozessbegleitung, die schon im

Zusammenhang mit der Anzeigeerstattung beginnen kann und mit der Rechtskraft des Urteils endet und die nicht nur einfache persönliche Zuwendung, sondern vielfältige sozialarbeiterische/sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten enthält. Zeugenbegleitung ist daher eine punktuelle, auf den Zeugentermin fixierte Unterstützung der verletzten Zeugen, psychosoziale Prozessbegleitung eine auch zeitlich weiter reichende Hilfeform. Ausgeführt wird die Begleitung je nach dem zugrunde liegenden Modell durch ehrenamtlich arbeitende Personen – meist bei der Zeugenbegleitung - oder hauptamtliche Fachkräfte – stets bei der Prozessbegleitung. Die verletzten Zeuginnen und Zeugen sollen dadurch vor sekundärer Viktimisierung bewahrt und ihre Aussagetüchtigkeit erhalten oder gesteigert werden („Unsicherheit ist die Mutter der Angst“). Wir alle wissen: ein ängstlicher Zeuge ist ein schlechter Zeuge.

Eines ist jedoch unabdingbar, wenn Zeugen- oder Prozessbegleitung gleich welcher Art von der Justiz akzeptiert werden soll:

- Über die dem Verfahren zugrunde liegende Tat wird zwischen Begleiterin und Zeugin nicht gesprochen. Das würde nicht nur den Beweiswert der Opferaussage mindern bis hin zur Wertlosigkeit, sondern auch dazu führen, dass die Begleiterin als Zeugin vernommen und damit aus dem Verfahren „herausgeschossen“ werden kann, so dass die Opferzeugin unbetreut bleibt. Das ist vor allem bei Kindern unbedingt zu vermeiden.
- Aus denselben Gründen:Keine Prozessbegleitung durch die Therapeutin, sofern sie kein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht hat, wie denn überhaupt Opferhilfe einerseits und Prozess- oder Zeugenbegleitung andererseits grundsätzlich nicht in einer Hand liegen sollten, um – beabsichtigte oder unbeabsichtigte – Aussageverfälschungen zu vermeiden.

Die Forderung, dass nicht über die der Anklage zugrunde liegende Tat gesprochen werden darf, ist unverzichtbar und muss unter allen Umständen gewährleistet sein. Den Einwand, es sei doch gar nicht möglich, etwa mit einer Verletzten oder gar mit einem Kind nicht über die Tat zu sprechen, hat die Praxis längst widerlegt. Im

Gegenteil: vor allem Kinder und Jugendliche sind geradezu dankbar dafür, eine Gesprächspartnerin zu haben, die gerade darüber nichts wissen will.

Diese Forderung ist von ungeschulten ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleitern nicht leicht zu erfüllen. Schon die Antwort auf die Frage, warum die Zeugin denn zum Gericht müsse, fordert aus der Sicht gerade eines wohlmeinenden und engagierten Laien weitere Fragen nach dem Wie und Warum geradezu heraus. Hand aufs Herz: Würden denn die Laien unter uns oder die Ehefrau eines Staatsanwalts, die sich in der Opferhilfe ehrenamtlich engagiert, es nicht geradezu herzlos und unmenschlich finden, wenn sie auf die entsprechende Antwort eines sexuell missbrauchten Kindes oder einer Jugendlichen, die sie begleiten, nicht ihr Mitgefühl ausdrücken und fragen würden: Ja um Gottes willen, was ist Dir denn passiert? Und schon sind sie mitten drin im Gespräch über den Gegenstand der Anklage mit all den nicht nur von einer aufmerksamen Verteidigung zu Recht beargwöhnten und beanstandeten Möglichkeiten der Aussageverfälschung.

Es muss ja nicht immer so gehen, wie in einem der mir berichteten Fälle: Eine Frau mittleren Alters begleitete im Auftrag einer Opferhilfeorganisation ein sexuell missbrauchtes Mädchen zum Gericht. Man kam über den Grund der bevorstehenden Zeugenvernehmung ins Gespräch. Die Begleiterin zeigte sich entsetzt darüber und fing an zu weinen. Sie berichtete dem Kind, dass sie selbst in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sei und wisse, wie schlimm das sei. Das zu begleitende Mädchen hatte dann alle Hände voll zu tun, seinerseits seine Begleiterin zu trösten. Die Rollen waren vertauscht.

Natürlich muss es bei einer ungeschulten Begleitung nicht zwingend zu Aussageverfälschungen kommen. Allein die Möglichkeit dazu genügt, um den Beweiswert einer Aussage in Frage zu stellen mit Folgen, die von der Begleitung selbst nie intendiert waren. In diese Reihe gehört auch das von Mitarbeiterinnen des Weißen Rings teilweise empfohlene „Klötzchenstellen“, bei dem mit jedem Klötzchen eine Person der Hauptverhandlung gedanklich verbunden wird und bei dem die Nähe der einzelnen Klötzchen zueinander thematisiert wird. Alle mit Glaubhaftigkeitsbeurteilungen befassten Psychologinnen und Psychologen, die ich dazu befragte, bestätigten mir, dass diese im Rahmen einer Therapie durchaus bekannte Methode

bei der Prozessbegleitung absolut kontraindiziert sei, weil sie Aussageinhalte beeinflussen könne.

Die Landesjustizverwaltungen sehen ja nun auch schon seit einiger Zeit, dass vor allem verletzte Zeuginnen und Zeugen einer gewissen Betreuung bedürfen. So hat Rheinland-Pfalz seit dem 2. März dieses Jahres an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften dieses Landes sog. Zeugenkontaktstellen eingerichtet. Es folgt damit einer in Bayern schon etwas länger geübten Praxis. Ansprechpartner sind jeweils Justizbedienstete, meist des mittleren Dienstes, die „(Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen im Sinne einer ersten Hilfe durch Rat und Tat vor Ort sowie durch Vermittlung erforderlicher weiterer Hilfsangebote“ zur Hand gehen sollen. „Sie unterstützen die Bürgerinnen und Bürger bei der Erfüllung ihrer Zeugenpflichten und wirken einer sekundären Viktimisierung von Opfern ... entgegen.“⁸

Auch in Ihrem Bundesland wird es entsprechende Aktivitäten – wohl über die Stiftung Opferhilfe – geben, wobei – ich will das nochmals betonen - Opferhilfe und Zeugen- oder Prozessbegleitung personell streng getrennt werden müssen. In meinem Bundesland Baden-Württemberg wird derzeit durch die Bewährungshilfevereine mit ideeller und vor allem finanzieller Unterstützung des Justizministeriums flächendeckend eine Zeugen- und Prozessbegleitung aufgebaut.

Am 1. Oktober dieses Jahres tritt § 406 h in Kraft. Dort heißt es, bezogen auf unser Thema:

„Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache ... insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie ...

5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.“

Wichtig erscheint mir, dass das Gesetz Beratung und (psychosoziale) Prozessbegleitung trennt. Beratung ist ohne inhaltliche Diskussion des inkriminierten Geschehens nicht denkbar, weil sie zumindest ansatzweise therapeutische Züge trägt, Zeugen- oder Prozessbegleitung muss jedoch unter der Herrschaft eines fairen Verfahrens gerade all dies außen vor lassen.

⁸ Veröffentlichung des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz zu den Zeugenkontaktstellen

Was ist nun unter psychosozialer Prozessbegleitung im Einzelnen zu verstehen?

Ich will dies an Hand der umfassendsten Form der psychosozialen

Prozessbegleitung, der

sozialpädagogischen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

tun.

Sie bedeutet, „die individuellen tatsächlichen Belastungsmomente einer Zeugin oder eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung sowie in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.“⁹

Sozialpädagogische Prozessbegleitung versteht sich als **ein** Instrument zur Stärkung und Unterstützung einer aktiven bedarfsorientierten Verfahrensbeteiligung von Kindern und Jugendlichen, die als unmittelbare und mittelbare Zeuginnen und Zeugen von Delikten wie Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung, Körperverletzung und häuslicher Gewalt im Strafverfahren auftreten. Sie hat keine rechtliche und/ oder rechtsvertretende Funktion und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar.“

Hauptanwendungsfeld der Prozessbegleitung sind Gewaltdelikte und Verletzungen der sexuellen Integrität. Im Idealfall beginnt diese Begleitung bereits mit der Anzeigeerstattung bei der Polizei. Sie sollte spätestens bei richterlichen Ermittlungshandlungen im Ermittlungsverfahren bzw. bei Anklageerhebung erfolgen. Eherne Regel ist und bleibt aber auch hier, dass über den Gegenstand des Verfahrens niemals gesprochen werden darf. Wichtig ist, sozialpädagogische Prozessbeileitung nicht mit Verfahrenspflegschaft gleichzusetzen. Beides kann nicht in einer Hand liegen: die Prozessbegleiterin ist Betreuerin der Person des Kindes, die Verfahrenspflegerin Partei.¹⁰ Die Sozialpädagogische Prozessbegleitung wurde zu einer Zeit, als sie noch nicht im Gesetz stand, immer wieder als Jugendhilfemaßnahme gem. § 27 SGB VIII von Jugendämtern bewilligt. Jetzt steht sie auch für Erwachsene und damit für alle verletzten Zeuginnen und Zeugen als psychosoziale Prozessbegleitung durch ausgebildete Fachkräfte offen.

Kurz Inhalte der fachlichen Weiterbildung von RWH darstellen (Flyer)

⁹ Fastie, Friesa, Sozialpädagogische Prozessbegleitung für minderjährige verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, in: Fastie (Hrg.) Opferschutz im Strafverfahren, 2.Aufl. 2008, S. 227 ff.

¹⁰ Näher dazu: Blumenstein, Hans-Alfred, „Interessenvertretung von Kindern, mehr als Verfahrenspflegschaft?“ in: Zentralblatt für Jugendrecht, 2002, Heft 7/8 S. 260 ff

Umfassendste Weiterbildung, klar seit Rundem Tisch 24. Januar 08
Aber auch ADO u.a.

Psychosoziale Prozessbegleitung durch ausgebildete Fachkräfte gibt es in Österreich schon seit dem 1. Januar 2006. Die dortige Regelung ist weitergehend als die unsere, die nur eine Hinweispflicht auf die Möglichkeit, psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen zu können, enthält. Vielmehr hat in Österreich „jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt sein könnte“ – und in bestimmten Fällen auch Angehörige – einen Rechtsanspruch darauf, ihr „auf ihr Verlangen psychosoziale ... Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“¹¹ Psychosoziale Prozessbegleitung „umfasst“ nach § 66 Abs.2 Satz 2 Österr. StPO „die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren ...“. Psychosoziale Prozessbegleitung ist in Österreich inzwischen flächendeckend eingeführt. Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts sowie Frauen werden danach durch besonders ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte betreut. Die bisherigen Erfahrungen damit sind – auch bei den Gerichten – durchweg positiv.¹² Ich werde darauf noch zurückkommen.

Der Einwand, die Nebenklagevertretung könne auch die Rolle der Prozessbegleiterin übernehmen, geht fehl. Die mit der Vertretung der Nebenklage beauftragte Rechtsanwältin ist genügend damit ausgelastet, die Rechte ihrer Mandantin zu wahren, Anträge zu stellen, Fragen zu beantworten usw. Ist die Vernehmung beendet, will die Zeugin oft nur noch raus; die Anwältin muss jedoch gerade jetzt im Gerichtssaal bleiben, ihre Mandantin ist dann aber gerade in einer Phase, in der sie besonderer Zuwendung bedürfte, alleingelassen¹³, ganz abgesehen davon, dass die Anwältin keine entsprechende Ausbildung in sozialpädagogischer Hinsicht hat.

¹¹ § 66 Abs. 2 i.V.m. „ 65 Abs. 1 Nr. 1 a und b der österreichischen StPO

¹² Bericht des Instituts für angewandte Sozialforschung und Evaluierung, Wien, Evaluationszeitraum vom 01.02.2006 bis 31.01.2008

¹³ Jutta Lossen, Beate Hinrichs, „Recht Würde Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren“ in: Streit. Jhrg. 2007, Seite 30 f

2. Welcher Art sind die Belastungen der Opferzeugen, die minimiert werden sollen?

Man muss sich zunächst darüber klar werden, dass jede Vernehmung eines Zeugen ein Zwangskontakt ist, bei dem das Gericht Tag und Stunde bestimmt. Das Gericht hat keine Möglichkeit, eine bessere Befindlichkeit des Zeugen abzuwarten und erst dann die Vernehmung durchzuführen; sie muss zum festgesetzten Termin erfolgen. Deshalb ist die Vorbereitung vor allem von kindlichen und jugendlichen Zeugen auf diesen Termin so wichtig. Dasselbe gilt aber auch für erwachsene Zeugen vor allem dann, wenn sie Opfer von Sexual- oder Gewaltdelikten waren. Auch diese Zeugen leben in der Regel auf die Hauptverhandlung zu wie in einer sich ständig verengenden Röhre.

Es lohnt sich in diesem Zusammenhang, gerade bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kurz auf die Täterstrategien zu blicken. Diese dienen ja nicht nur dazu, das in Aussicht genommene Opfer für die Tat geneigt zu machen, sondern - als Verteidigungsstrategien – auch dazu, deren Aufdeckung und Bestrafung zu verhindern.

Diese Täter sind zum einen nicht nur Weltmeister im Manipulieren ihrer Opfer zur Tat durch

- die schleichende Sexualisierung ihrer Beziehung zum Opfer,
- die Erzeugung von Abhängigkeit,
- die Entwicklung von Schuldgefühlen beim Opfer,
- Verantwortungsübertragung auf andere, vor allem auf das Opfer, das angeblich die Tat provoziert hat,
- die Erregung von Mitleid beim Opfer, obwohl die Täter wegen der Tat nicht selten voller Schamgefühle sind.

Sie können auch im gerichtlichen Verfahren alle Mittel einsetzen, um die Verfahrensbeteiligten – Gericht, Staatsanwaltschaft, Sachverständige, Zeugen - bewusst oder unbewusst zu ihren Gunsten zu manipulieren.

Verletzte Kinder reagieren auf dieses Vorgehen mit hohem Schuldbewusstsein, vor allem wenn die Täter Familienangehörige sind oder der Familie nahe stehen. Frauen tun es ihnen nicht selten gleich. Beiden da herauszuhelfen, ist schwer. Dieses Täterverhalten traumatisiert die Opfer zusätzlich. Der Manipulation des Täters erliegt manchmal auch das Gericht, wenn es das Opfer in der mündlichen oder gar der

schriftlichen Urteilsbegründung versehentlich als „Angeklagte“ bezeichnet. Sprache kann ja so verräterisch sein.

Als Vorsitzender des Fonds und seines Vergabeausschusses ...

Obwohl es zu den Täterstrategien noch viel zu sagen gäbe, will ich es damit bewenden lassen.

Die Belastung der Opferzeugen gerade in Fällen der Gewalt oder der sexualisierten Gewalt ist auch deshalb so hoch, weil sich zum einen das Tatgeschehen ohne Beteiligung anderer Personen fast ausschließlich zwischen Täter und Opfer abspielt und dabei zum anderen der Kernbereich der Persönlichkeit des Opfers nachhaltig erschüttert wird. Zudem sind die Opfer unsere wichtigsten Zeugen, auch wenn ich mich während meiner Zeit als Revisionsrichter nicht selten gewundert habe, wie nebensächlich manchmal eine doch recht aufschlussreiche Spurenlage behandelt wurde und das Gericht nur das betroffene Opfer im Fokus hatte.

Die Belastungsfaktoren bei Kindern und Jugendlichen¹⁴ sind außerordentlich vielfältig. Ich kann hier nur einige Gesichtspunkte anführen. Dazu gehören neben den bereits erwähnten Belastungsfaktoren, die sich aus der Beziehung zwischen Täter und Opfer ergeben,

- die für Kinder – aber auch für Erwachsene - fast unendlich lange Verfahrensdauer,
- mangelnder Informationsfluss zum aktuellen Verfahrensstand (daher ist die Nebenklage so wichtig),
- starke Verunsicherung durch fehlendes oder falsches rechtliches Wissen,
- wiederholte Befragungen durch wechselnde Personen,
- vor Gericht lange Wartezeiten bis zum Aufruf,
- verschiedene Sprachebenen,
- Konfrontation mit dem Angeklagten,
- Befragung vor der Öffentlichkeit durch fremde Personen.

Die sichtbaren Folgen in der Hauptverhandlung können bei Kindern u.a. sein¹⁵

- abgewandtes, vermeidendes Verhalten, Antworten: „ich weiß nicht“,

¹⁴ Ich folge hier im wesentlichen der Darstellung von Friesa Fastie, Sozialpädagogische Prozessbegleitung von OpferzeugInnen im Rahmen der Jugendhilfe, Vortrag Bonn 4.5.01.

¹⁵ U. Dannenberg, E. Höfer, G. Köhnken, M. Reutemann, Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“, Institut für Psychologie, Universität Kiel, 1997, S. 67 ff.

- Gefühl von Bedrückung,
- unernstes, albernes Verhalten,
- wenige Illustratoren, wenig gestikulierendes Verhalten,
- misstrauisch,
- unaufmerksam, unkonzentriert,
- aufgeregt, nervös,
- Hinweise auf hypermotorisches Verhalten.
- Hyperventilation.

Die Folgen **nach** der Hauptverhandlung können von schweren psychischen Belastungen über Selbstbeschädigungen bis hin zu suizidalem Verhalten¹⁶. Das Verhalten **in** der Hauptverhandlung sehen wir als Richter und Staatsanwälte, alles, was sich später zeigt, nicht mehr. Also Vorsicht bei schnellen Urteilen über die Belastungssituationen von Opferzeugen!

3. Wie wirkt sich Prozessbegleitung aus? Die Frage nach dem Mehrwert.

Da zu den Aufgaben der Justiz auch die Gewährleistung der Fürsorge für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Verfahren gehört, will ich diesen Aspekt kurz aufnehmen. Die schon erwähnte österreichische Evaluation von zwei Jahren Prozessbegleitung¹⁷ hebt wie die viel umfassendere Untersuchung von Dannenberg, Höfer, Köhnken und Reutemann, Universität Kiel (1997), zur Evaluation der Zeugenbegleitung von Kindern¹⁸ ebenfalls hervor, dass die emotionalen Belastungsfaktoren bei begleiteten Kindern deutlich geringer sind als bei unbegleiteten. Die fachlich kompetente Information über den Ablauf eines Strafverfahrens verändert letztlich die Einstellung der Betroffenen dazu; die vielfach zu beobachtende ablehnende Haltung schwindet¹⁹. Die Angst vor der Vernehmung verringert sich, aber auch die Angst vor dem Täter wird relativiert, zumindest in der Weise, dass die Verletzten ihre Angst besser in den Griff bekommen. Die stille Anwesenheit der durch Vorgespräche vertrauten Prozessbegleitung wird bei Vernehmungen als Rückhalt empfunden. Sie bringt insgesamt Entlastung und Unterstützung. Wie nötig das Verletzte haben, mögen wir Juristen allein daraus ersehen, dass auch für uns, die wir den „Laden“ ja kennen, die

¹⁶ Fastie a.a.O.

¹⁷ a.a.O. Seite 28 ff

¹⁸ U. Dannenberg u.a., a.a.O.

¹⁹ S.Rupp, L.Brodil, A.Reiter, S. Kirschenhofer, B.Kavemann: Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung, hrg. Von: Kultur Soziologie Werkstatt – Institut für angewandte Sozialforschung, Wien, 2008, Seite 28 ff

Vernehmung als Zeuge eine gewisse Ausnahmesituation ist. Hand aufs Herz:
Bekommt man da nicht leicht feuchte Hände?

Entscheidender Mehrwert für die Justiz im Erkenntnisverfahren ist jedoch vor allem die Tatsache, dass durch Prozessbegleitung die Qualität der Aussage deutlich erhöht wird. Die Kinder aus dem Zeugenbegleitprogramm waren in stärkerem Maße dem Richter zugewandt und folgten der Befragung aufmerksamer als die Kinder aus der Vergleichsgruppe ohne Prozessbegleitung. Sie hinterließen einen konzentrierteren Eindruck, waren weniger nervös und aufgeregter, während die Kontrollgruppe stärker verunsichert war.²⁰ Was die von mir unter dem Begriff Aussagetüchtigkeit zusammengefassten Befunde angeht, so gaben die Kinder, die am Zeugenbegleitprogramm teilgenommen hatten, z.B. auf die offene Frage des Richters häufiger einen zusammenhängenden Spontanbericht ab als die Gruppe, die nicht im Zeugenbegleitprogramm war. Ihre Vernehmung gestaltete sich einfacher, die Pausen zwischen den Vernehmungspassagen waren deutlich kürzer, die Kinder zeigten ein wesentlich stärkeres Bemühen, sich genau zu erinnern, ein für die Wahrheitsfindung besonders wichtiges Merkmal, während die Kinder aus der Kontrollgruppe häufiger Fragen mit „ich weiß nicht“ beantworteten.²¹ Sie waren auch stärker bemüht, sich zutreffend auszudrücken, kurzum: die Aussagequalität war signifikant höher als bei den Kindern ohne Zeugenbegleitung. Und ein nicht zu unterschätzender Aspekt in der Hauptverhandlung für den, der schon einmal mit weinenden Zeugen, insbesondere Kindern zu tun hatte: keines der am Zeugenbegleitprogramm teilnehmenden Kinder weinte in der Hauptverhandlung, während 38 % aus der Kontrollgruppe dies taten.²²

Diesen Ergebnissen entsprechen auch die Rückmeldungen der an der Untersuchung von Dannenberg et al. beteiligten richterlichen Kolleginnen und Kollegen. So war die große Mehrheit der Ansicht, die Teilnahme an dem Zeugenbegleitprogramm sei für die Wahrheitsfindung positiv bis sehr positiv gewesen.²³ In gleicher Weise äußerten sich alle anderen Kolleginnen und Kollegen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die in ihren Verfahren fachgerechte Prozessbegleitung erlebt haben. Ich kenne viele von ihnen, die – sofern dies nicht schon früher geschehen ist - in der Ladung explizit

²⁰ U. Dannenberg et al. a.a.O. S. 70

²¹ Dannenberg et al. a.a.O. Seite 75

²² Dannenberg et al. a.a.O. Seite 80

²³ Dannenberg et al. a.a.O. Seite 97

auf diese Möglichkeit hinweisen, weil die Hauptverhandlung dadurch leichter und effektiver vonstatten geht.

Ich habe bisher immer den Fokus auf das gerichtliche Verfahren mit dem Schwerpunkt der Hauptverhandlung gerichtet. Ich bin jedoch der Überzeugung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung auch eine große Wirksamkeit im Ermittlungsverfahren und sogar bei der Frage, ob überhaupt Anzeige erstattet werden soll, entfaltet. Die Wiener Untersuchung zur Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung²⁴ lässt in ihrer Gesamtschau den Schluss zu, dass vor allem begleitete Jugendliche und Kinder (mit ihren Eltern) sich eher zu einer Anzeige entschließen, wenn sie wissen, dass sie Unterstützung nicht nur durch rechtliche Informationen, sondern auch bei den emotionalen Belastungen erfahren. Zwei Zitate aus der Wiener Untersuchung sollen dies belegen:

- „Weil ohne Prozessbegleitung ist das so eine Last. Man macht das zum ersten Mal und weiß nicht wie und was. Und das ist dann schon eine Unterstützung“.²⁵
- „Frau X (die Prozessbegleiterin) war immer ganz gut informiert. ... Das Gute ist auch, sie hat nie 100% Aussagen gemacht. Sie hat nie gesagt, es wird so oder so sein, sie hat gesagt, es könnte passieren dass, aber es könnte auch passieren dass. Und ich soll mich auf beides einstellen. Und das war auch sehr gut“²⁶

Die Befürchtung, dass Kinder und Jugendliche nun wegen des Rückhalts durch Prozessbegleitung nun aus Jux und Tollerei oder aus Angeberei grundlose Anzeigen machen würden, halte ich für obsolet. Ich werde aber später noch darauf eingehen.

Ich bin mir sicher – und das deutet die erwähnte Untersuchung von Dannenberg et al. auch an -, dass sich diese Effekte durch die konsequente Anwendung der formalen Opferschutzbestimmungen noch steigern lassen. Da sehe ich allerdings noch einige Defizite. Wenn ich ab und zu an einschlägigen Hauptverhandlungen als Zuhörer teilnehme, stelle ich immer wieder fest, dass z.B. die Frage des

²⁴ S. Rupp et al. a.a.O.

²⁵ S. Rupp et al. a.a.O. S. 28

²⁶ dieselben a.a.O. S. 26

Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht einmal diskutiert wurde, obwohl dies nahegelegen hätte. § 241 a StPO, die Vernehmung allein durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, wird ebenfalls oft nicht angewandt, um nur einige Punkte zu nennen. Außerdem entspricht bei Kindern der Vernehmungsstil in nicht wenigen Fällen keineswegs der mehr assoziativ ausgerichteten Erzählweise dieser Zeugen – kleinere Kindern können eben noch keinen chronologisch stimmigen Bericht abgeben -, ganz abgesehen von den verschiedenen Sprachebenen von Gericht und Zeuge.

Ein besonders belastender Umstand für Verletzte war bisher immer der Deal, der in der überwiegenden Anzahl der Fälle ohne deren Einbeziehung über ihre Nebenklagevertretung allein zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung ausgehandelt wurde und nicht selten schon bei Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt wurde. Das zeigen zahlreiche Prozessbeobachtungen. Das am 4. August d.J. in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009²⁷ hat dies gottlob wesentlich erschwert. Denn zu den Verfahrensbeteiligten, die an der Absprache beteiligt werden müssen, gehören als „Verfahrensbeteiligte“ gem. §§ 160 b, 257 b und c StPO nun auch die Nebenklageberechtigten, zumindest nach deren Anschluss im Verfahren.²⁸

Der zeitliche Umfang der Prozessbegleitung hielt sich nach der Wiener Untersuchung durchaus in Grenzen. Bei 64,9% der Fälle, also bei fast zwei Dritteln, lag die Anzahl der Betreuungsstunden zwischen 1 und 10 Stunden. Nur 8.5 % nahmen mehr als 20 Stunden in Anspruch²⁹. Bei 71,1 % der Fälle dauerte die Begleitung bis zu 6 Monate.³⁰

Trotz mancher Mängel in der praktischen Anwendung macht der Opferschutz auch bei uns Fortschritte. Er fördert im Übrigen auch in ganz besonderem Maße die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Sozialen Diensten weit über dieses Fachgebiet hinaus, weit besser, als die immer wieder zelebrierten Kooperationstagungen.

²⁷ BGBl. I 2009, Seite 2353 f

²⁸ siehe die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 65/09, zu diesen Bestimmungen

²⁹ S. Rupp et al. a.a.O. Seite 17

³⁰ Dieselben a.a.O. S. 17

Gleichwohl dürfen wir ernstzunehmende kritische Töne nicht vernachlässigen. Vor allem Barbara Blum schlägt diese in ihrer Untersuchung über „Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes“ an.³¹ Ihre Befürchtungen gehen u.a. dahin, dass die Annahme der Opfereigenschaft durch die Prozessbegleiterin schon vor dem Urteilsspruch eine Art Präjudizierung bewirke, die unbewusst suggestiven Einfluss auf den Inhalt der Zeugenaussage haben könne und auf diese Weise auch Bestrafungswünsche der Prozessbegleiterin selbst auf die Aussage durchschlagen könnten. Die österreichische Regelung sieht diese Gefahr nicht.³² Barbara Blum befürchtet außerdem, dass durch die gewachsene Sicherheit in ihrem sozialen Umfeld Kinder Gefallen daran finden könnten, „aus der Rolle der verschüchterten Opfer in die Rolle der kecken Ankläger zu wechseln mit der auffallenden Tendenz, die zunehmend als wirklich wahrgenommenen Sachverhalte immer drastischer zu schildern und möglichst viele Personen des sexuellen Missbrauchs zu bezichtigen“.³³ Immerhin räumt Blum ein, dass sogar bei Kindern eine hohe Suggestionsresistenz in Bezug auf tatsächlich erlebte, belastende Situationen bestehe und keine empirischen Evidenzen dafür vorlägen, dass erlebnisbasierte Aussagen über belastende körpernahe Erlebnisse ihre Zuverlässigkeit verlören, selbst nicht auf der Basis von Suggestionsfragen.³⁴ Zu weit geht sie sicher, wenn sie „den Rechtsgrundsatz des in dubio pro reo auf den Kopf gestellt“ sieht und befürchtet, der Angeklagte müsse nunmehr seine Unschuld beweisen, insbesondere dann, wenn „ein Verletzter mit rechtlichem Beistand ausgerüstet ist, da letztere unweigerlich in die Rolle des Zusatzanklägers schlüpft (das ist im Übrigen die gesetzliche Aufgabe der Nebenklage), wodurch sich zwangsläufig eine quantitative und qualitative Übermacht seitens der Inquisitorenbank ... ergibt, die zu einer Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten führt“.³⁵ Auch die eher provozierende Frage, ob denn nun „das Goldene Zeitalter des Opfers angebrochen“ sei³⁶, geht weit an der Rechtswirklichkeit vorbei, auch wenn zuzugeben ist, dass mit dem Ausbau des Opferschutzes ein gewisser Paradigmenwechsel einherging. Indessen kann keine Rede davon sein, dass

³¹ Barbara Blum, Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 9, Dissertation, Universität Bielefeld, 2005

³² § 65 Nr. 1 a österr. StPO: Opfer = Person, die durch eine Straftat Gewalt ... ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt sein könnte.

³³ Dieselbe, Die justizielle Zeugenbetreuung im Spannungsfeld zwischen forensischer Wahrheitsfindung und Opferhilfe, in: Barton (Hrsg): Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, Seite 129 – 145, 137

³⁴ Dieselbe, a.a.O. S. 135

³⁵ Dieselbe, a.a.O. S. 144

³⁶ Dieselbe, a.a.O. S. 129

dadurch die über den Opferinteressen stehende Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten auch nur tangiert wäre. Auch ein z.B. des sexuellen Missbrauchs Angeklagter ist kein Angeklagter minderen Rechts. Dennoch: Bei jeder Zeugen- oder Prozessbegleitung muss unbedingt darauf bestanden werden, dass

- über den Anklagevorwurf nicht gesprochen wird, und – erweitert -
- ungeachtet aller Zuwendung eine gewisse psychosoziale Distanz zu den Opferzeugen eingehalten wird.

Dazu brauchen wir allgemein verbindliche Standards zur Prozessbegleitung, wie sie in Österreich bereits festgeschrieben sind, und deren Überwachung, und wir brauchen engagierte Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich über Prozessbegleitung kundig machen, ihre Erfahrungen vor Ort einbringen und die Bedingungen für Prozessbegleitung mitgestalten.

Im Übrigen hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung hervorgehoben, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet³⁷. Dadurch wird uns auch von Rechts wegen nahegelegt, alle gangbaren Wege zu beschreiten, um Kommunikationsschwierigkeiten zu überwinden und die Aussagetüchtigkeit und die Aussagequalität von Opferzeugen zu verbessern. Dazu gehört bei Einhaltung der von mir genannten Grundregeln nach allen bisherigen Befunden in Wissenschaft und Praxis und den positiven Erfahrungen im Ausland die Prozessbegleitung für Opferzeugen. Sie müssen wir weiter ausbauen.

³⁷ BVerfGE Bd. 107, S. 299,316